



3. Januar 2012

Nr. 8

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) wählt das Departement die Berufsbildungskommission, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest. Gemäss Art. 3 lit. a der Verordnung der Regierung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV) wählt das Departement die Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren.

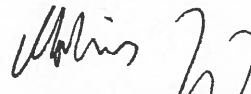
Gestützt auf diese Bestimmungen

### **verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Berufsbildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern aus Oberstufenschulen, Institutionen der Berufsbildung sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Berufsbildung.
2. Der Berufsbildungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Sie berät das Departement und das Amt in grundsätzlichen Fragen zu Brückenangeboten und der beruflichen Grundbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
  - b. Sie begutachtet gesetzgeberische Erlasse im Bereich der Brückenangebote und der beruflichen Grundbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

- c. Sie nimmt Stellung zu Gesuchen um Anerkennung von kantonalen Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen in der beruflichen Grundbildung, die der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung nicht unterstellt sind.
3. Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die nebenamtlichen Mitarbeitenden gelangen sinngemäss zur Anwendung.
4. Mitteilung an das Amt für Berufsbildung auch zuhanden der Berufsbildungskommission, an das Personalamt sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat